

# GHGB

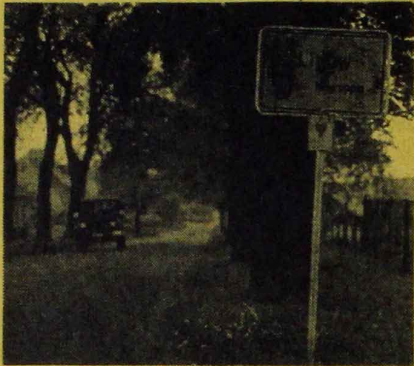
Genealogisch-Heraldische  
Gesellschaft Bern

3. Jahrgang 1992

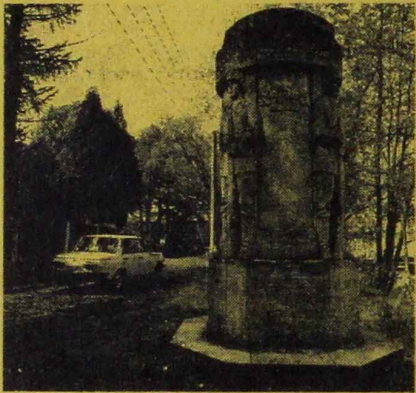
Heft Nr. 4



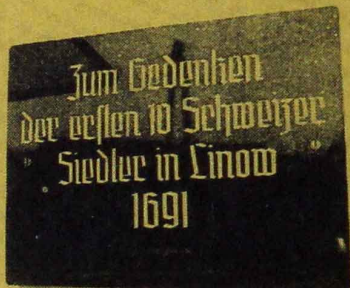
# Berner in Brandenburg



Ein Dorf lädt zum Verweilen ein.



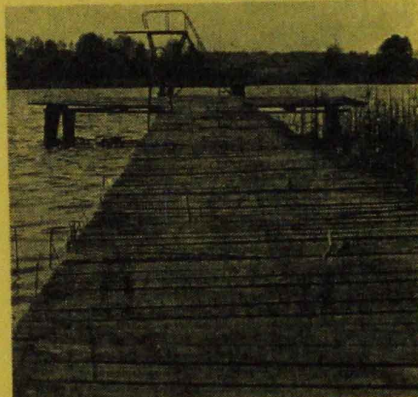
Denkmal für Kriegsofper.



Gedenktafel für die Gründer.



Sehenswert: Die Linower Kirche.



Erholungsgebiet: Kleiner Linowsee.

Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern

Mitteilungsblatt Nr 4  
vom 15. Dezember 1992

Inhalt	Seite
Aus dem Vorstand der GHGB	4
Mutationen der Mitglieder	4
Protokoll Hauptversammlung 29. Januar 1992	5
Einladung zur Hauptversammlung 1993	15
Tätigkeitsprogramm 1993	16
Berner in Brandenburg	17
Genealogische Suchanzeigen	17
Lagerung und Behandlung von Dokumenten	19
Einladung SGFF-Mitgliedschaft	21
Aufzeichnung und Zugriff zu den Lebensdaten: Gestern - heute - morgen	22
Adressänderungen	37
Anmeldeformular GHGB	38

Organ der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern (GHGB)

Redaktion Vorstand der GHGB

Vorstand der GHGB 1992 - 1994

<b>Obmann</b>	<b>Peter Imhof</b> , Burgsteinstrasse, 3135 Wattenwil Tel. privat 033 56 28 19 (Gemeinde: 033 56 27 21)
<b>Vizeobmann</b>	<b>John Hüppi</b> , Sustenstrasse 24, 3604 Thun, 033 36 63 41
<b>Sekretärin</b>	<b>Rosmarie Wenger</b> , Solothurnstrasse 3, 3294 Büren a/A
<b>Kassier</b>	<b>Peter Steinger</b> , Sandstrasse 32, 3302 Moosseedorf
<b>Beisitzer</b>	<b>Werner Hiltbrunner</b> , Mittelstrasse 55, 3012 Bern

Erscheint jährlich 1 - 2 mal

Orientiert über die Anlässe der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern und enthält wichtige Vorträge der Gesellschaft sowie sachbezogene Aufsätze, Hinweise und Mitteilungen genealogischer und heraldischer Art.

Beiträge nimmt die Redaktion gerne entgegen.



## Aus dem Vorstand der GHGB

Mit den Anlässen im Jahre 1992 hat der Vorstand versucht, den Mitgliedern einige grundlegende Referate und Veranstaltungen zu bieten, um die Ausbildung in der Familienforschung zu intensivieren. Die grosse Teilnehmerzahl an den Anlässen hat uns in der Annahme bestärkt, dass wir mit der Themenwahl richtig liegen. Insbesondere haben den Obmann die vielen anerkennenden Gespräche mit den Gesellschaftsmitgliedern und die konstruktive Zusammenarbeit im Vorstand sehr gefreut.

Für das Jahr 1993 sollen die begonnenen Ausbildungsziele gestärkt und erweitert werden. Der grosse Zuwachs an Neumitgliedern in den letzten Jahren - leider aber auch der Abschied von altvertrauten Personen und Gesichtern in der Familienforschung - bestärkten uns in der Richtung der Grundausbildung weiterfahren zu wollen.

Mit dem Tätigkeitsprogramm 1993 beginnt der Vorstand sein zweites Jahr der dreijährigen Amtsdauer. Wir hoffen, wiederum ansprechende Referate, Besichtigungen und Tagungen zu organisieren, so dass die Mitglieder wiederum mit zahlreichen Besuchen unsere Vorbereitungen belohnen.

Frau Rosmarie Wenger hat uns für die kommende Februar-Veranstaltung einen gewieften Redner engagiert. Herr Stalder, pensionierter Bolliger Zivilstandsbeamter, wird uns aus seinem Leben berichten.

Mit diesem Heft halten Sie bereits die vierte Nummer, und erstmals die zweite im selben Jahr, in Händen. In der Zwischenzeit haben sich bei uns die möglichen Themen für die Veröffentlichung unter den Mitgliedern bereits angesammelt, so dass wir fast schon allen Text für die nächste Ausgabe beisammen haben. Damit dürfte das Protokoll auch früher den Mitgliedern bekanntgegeben werden, als es diesmal noch der Fall war.

## Mutationen der Mitglieder

Die Gesellschaft hat folgende Mitgliedermutationen zu verzeichnen:

### Eintritte

Die Werbung neuer Mitglieder durch das Mitteilungsblatt und nach dem Artikel über Familienforschung in der BZ vom 19. Februar 1992 hat uns einen grossen Zustrom neuer Mitglieder gebracht. Wir können in der GHGB folgende Damen und Herren begrüssen:

Aeberhard Otto, Unterdorfstrasse 11, 3322 Urtenen  
 Aebischer-von Känel Roswita, Stapfenackerstrasse 39, 3018 Bern  
 Blatter Andreas, Belpbergstrasse 38 a, 3110 Münsingen  
 Bracher Hermann, Niederriedstrasse 19, 3210 Kerzers  
 Bühler Urs, Kirchgasse, 8532 Warth  
 Bürki Jean-Pierre, 6, Ch. des Bancels, 1004 Lausanne  
 Dierstein Hervé, Professor, Boulevard Arago 64, F-75013 Paris  
 Frei Peter, 3132 Grabenstrasse 30, 3132 Riggisberg

Gartmann Erika, Tulpenweg 7, 4912 Aarwangen  
 Gooss Reto, Birkenweg 5, 4912 Aarwangen  
 Hänggeli Patrick, Badweg 1, 3507 Biglen  
 Häslar Hans, Tannackerstrasse 41, 3073 Gümligen  
 Imhof Alfred, Haselholzweg 28, 3098 Köniz-Schliern  
 Kohler Markus, Schulhausstrasse 34, 3800 Unterseen  
 Krenger-Woodtli Susanna, Einschlagstrasse 3, 3065 Bolligen  
 Locher Silvia, Tscharnerstrasse 26, 3007 Bern  
 Dr. Löwenberg Heinrich, Podbielskistrasse 48, D-3000 Hannover 1  
 Matthys Thomas, Tulpenweg 7, 4912 Aarwangen  
 Nicolet Stephan Thomas, Bernstrasse 306, 3627 Heimberg  
 Niederhauser Hans, Nünenenweg 9, 3627 Heimberg  
 Ryf Markus, Heckenweg 38, 3007 Bern (jüngstes Mitglied: 15jährig)  
 Sand Walter, Langsdorfer Hauptstrasse 51, D-5300 Bonn 1  
 Schallenberger Kurt, Strandweg 1, 3400 Burgdorf  
 Streit Beat, Eigermatte 18, 3110 Münsingen  
 Walthert-Zaugg Beatrice S., Werdtstrasse 1, 8953 Dietikon  
 Zbinden Carlo, Ritterstrasse 25, 3047 Bremgarten

### Austritte:

Per Ende 1992 scheiden aus unserer Gesellschaft auf eigenen Wunsch aus:

Aeberhard Martha, Bern  
 Ellenberger Anton Emil, Liebefeld  
 Krebs Thomas, Niederscherli  
 Luckmann Sven O.C., Bern  
 Neuhaus Werner, Belp

## Protokoll der 58. Hauptversammlung

der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern  
 von Mittwoch, 29. Januar 1992, 2000 Uhr  
 im Saal des Restaurants Beaulieu, Erlachstrasse 3, Bern

### Formelles

#### Anwesende:

Vorsitz	Peter Imhof	Obmann
Protokoll	Peter Steinger	Protokollführer
Vorstand	Marti Aeberhard, John Hüppi, Werner Hiltbrunner	
Ehrenmitglied	Fritz Joos, Heinrich C. Waber	
Mitglieder	Yvonne Gygli, M. Trachsel, Wehrli, J. Good, Dr. K. Hänecke, A. Nyffenegger, Sven Luckmann, E. Rothen- bühler, M. Schneider, P. Lauener, Paul Hugentobler, W. Eichenberger, J. Widmer, P. Wältli.	

#### Entschuldigt:

Ehrenmitglied	Paul Battaglia
Mitglieder	Elisabeth Santschi, Elsbeth Zangger, Hans Jenny, G. Gerber



Die Bekanntgabe der Traktanden erfolgte im Mitteilungsblatt Nr 2 vom 15. November 1991.

Innerhalb der angesetzten Frist für die Stellung von Anträgen der Mitglieder ist ein Antrag von Paul Battaglia eingegangen. Wir werden unter Traktandum 4 darüber zu befinden haben.

Als Stimmzähler wird vorgeschlagen und gewählt: Peter Lauener.

Ohne Gegenanträge wird die publizierte Traktandenliste stillschweigend genehmigt.

## Verhandlungen

### 1. Protokoll der 57. Hauptversammlung

Das von Peter Steinger verfasste Protokoll der 57. Hauptversammlung der GHGB vom 17. Januar 1991 wurde im Mitteilungsblatt Nr. 2 veröffentlicht. Es wird stillschweigend genehmigt.

### 2. Jahresbericht des Obmanns

Obmann Peter Imhof legt folgenden Jahresbericht über die Tätigkeiten der Gesellschaft im Jahre 1991 ab:

#### 1. Vorstand

Der Vorstand tagte an zwei Sitzungen und hat den von der Gesellschaft gesprochenen Kredit für das Vorstandessen deswegen nicht voll aufgebraucht. Wir danken der Gesellschaft für das gute Nachtessen, das wir seit einigen Jahren jeweils aus der Gesellschaftskasse gespendet erhalten. Dieses konnten wir nicht im Beaulieu einnehmen, da dort gerade Lotto-Match war und die Vorstandssitzung deshalb in den Sternen nach Köniz verlegt wurde.

Die Vorbereitungen der Anlässe und das Mitteilungsblatt haben den Vorstand voll beschäftigt. Jedem Mitglied wurde eine Aufgabe zugeteilt, die zur Zufriedenheit des Obmannes auch wirklich erledigt wurde. Danke an meine Vorstandsmitglieder.

Aus dem Vorstand wird nach neun Amtsjahren unsere einzige Frau ausscheiden. Marti Aeberhard, ich danke dir für die gute, saubere und getreue Kassenführung bestens.

Peter Steinger hat verschiedene Referenten vermittelt und engagiert. Werner Hiltbrunner hat wacker an der Gestaltung des Mitteilungsblattes mitgewirkt und die Einladungen versandt.

"Meinem Vize-Obmann" John Hüppi verdanke ich viel Arbeit und Ideen zugunsten der Gesellschaft. Immer hat er was neues, interessantes auf Lager, kann sich kurzfristig verfügbar machen und mir helfen. Mehrere Wochenenden haben wir für die Gestaltung des Programmes der GHGB gemeinsam verbracht. Nun denkt er an einen Job im Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung - die mit grossen Nachwuchsproblemen kämpft und krampfhaft einen neuen Präsidenten, Vizepräsidenten usw sucht. John - ich hoffe dass sich aus unserer Gesellschaft jemand für die Mitarbeit in der SGFF finden lässt und Du mir nicht davonläufst!

## 2. Mitgliederbewegungen

- Gesamtmitgliederzahl Ende Jahr: 142 oder gleichviel wie 1990.

- 9 Neueintritte:

Bucher-Häberli Elisabeth, Gurbrü; Gratz Delbert L., Bluffton OH, USA  
Hasen Eduard, Bern; Hirzel Albert, Hünibach; Loosli Beat, Grasswil;  
Suter Peter, Konolfingen; Steiner Gilgian, Thörishaus; Stettler  
Alfred, Spiez; Wenger Monika, Solothurn

- 1 Todesfall:

Lehmann-Siegfried Hermann, Grosshöchstetten, verstorben am 29.9.1991  
Die Gesellschaft wird Herrn Lehmann in einem nächsten Mitteilungsblatt speziell gedenken. Die Versammlung erhebt sich im Gedenken an Herrn Hermann Lehmann.-

### 8 Austritte:

Beyeler Kurt, Bern; Bodmer-Jenny Margrit; Frank Heiner, Worb; Huber Josef, Liebefeld; Lehmann-Gugolz Ursula, Bern; Robé Udo B., Thun;  
Stämpfli Therese, Kirchberg; Thöni Erwin, Oberdiessbach.

## 3. Veranstaltungen

### 17. Januar: Generalversammlung

Die Generalversammlung war nur gerade von 17 Personen besucht. Nebst der normalen Abwicklung der Geschäfte nach Statuten wurde beschlossen, künftig ein Mitteilungsblatt der Gesellschaft herauszugeben. Die Spur des zweiten Blattes haben Sie im November 1991 erhalten.

### 13. Februar: Vortrag Einführung in die EDV auf PC

18 Teilnehmer, von 22 angemeldeten Personen, fanden sich an diesem von Peter Lauener gehaltenen Vortrag über die EDV ein. Aus diesem Anlass entwickelte sich der im Herbst begonnene EDV-Kurs der GHGB.

### 23. März: Vortrag Prof. Dr. Peter Glatthard

Was bedeuten unsere Orts- und Flurnamen? Methodische Grundlagen der Namenforschung

An diesem, erstmals als Nachmittags-Vortrag gehaltenen Anlass beteiligten sich 24 Personen. Prof. Glatthard wusste intensiv und nachhaltig über die Entstehung von Namen zu berichten; was Endungen in Namen wie -ingen, -wil, etc bedeuten und auf welche Epoche der Entstehung die Namen dadurch hindeuten.

An der Hauptversammlung der SGFF, zugleich Frühjahrstagung der GHGB, nahmen am Samstag 27. April rund 75, und am Sonntag 28. April 55 Personen teil. Der samstäglich Vortag unseres Vizeobmanns John Hüppi: "Kann eine Ahnentafel entstehen, wenn die Kirchenbücher fehlen? Der Fall Thun", ist ein sehr interessanter und aufschlussreicher gewesen. Die Besichtigung der Stadt und das Nachtessen im Märchenschloss Schadau bleiben unvergessen; auch wenn wir im grössten Regen das Schloss aufsuchen mussten. Die Vorstellung des Schlosses Schadau durch den Burger-Archivar, Herrn Peter Küffer,



nach dem Nachessen, fand dankbare Zuhörer. Der Sonntag mit Schifffahrt und Vortrag von Herrn Hans Schmocker, gew. Adjunkt des Staatsarchives Bern; in der romanischen Kirche im Schlosshof Spiez: "Schlossarchiv und -bibliothek von Spiez" war ein Meisterstück eines Vortragsreferenten.

Der Sommer wurden den vielen Anlässen zur 700-Jahrfeier der Eidgenossenschaft und zur 800 Jahre alten Stadt Bern vorbehalten und nicht speziell eingeladen; allen Mitgliedern wurde der Katalog der Heimat-Anlässe in der ganzen Schweiz durch die GHGB zugestellt.

An die Herbsttagung vom 7. September in Worb und Schlosswil mögen sich viele Teilnehmende sicherlich gut erinnern. Die Führung durch die Ausstellung "Berne in the USA" im Schloss Worb, durch Herrn Peter Hurni, wiss. Mitarbeiter des Staatsarchives am Morgen; die Führung durch "Vize-Schlossherr" Heinrich Waber im Schloss - die "Amtsgerichtsverhandlung" - und der Gang durch die Schlossallee sowie die Führung im Pavillon der Berner Visite auf Schlosswil

während des Nachmittags; nicht zuletzt aber auch einzelner Probleme der An- und Abreise (Autoschieben etc). Die erfreuliche Teilnehmerzahl von 40 Personen überdeckte die trübe Stimmung des Obmannes, ob der fehlgegangenen Einladung an die Inner-schweizer-Sektion Luzern der SGFF: Sind dies noch Nachwirkungen des Sonderbundkrieges?

Im Oktober/November fand an 4 Abenden ein EDV-Einführungskurs mit 16 Personen statt.

Am Vortrag "Kelten und Helvetier" von Prof. Franz Georg Maier, am letzten Oktobertag, beteiligte sich die GHGB mit vielleicht 15 Teilnehmern; die GHGB-Chronik weist nicht alle Namen auf.

Am letzten Anlass des Jahres vom 27. November besuchten ganze 14 Personen den interessanten Vortrag von Dr. Walther Janett, Bülach, "Wie kann der Genealoge die Zwillingsgeburt in seiner Forschung verwenden?"

Dieser Vortrag wird voraussichtlich im Jahrbuch der SGFF veröffentlicht. Möge er dort auf ein grösseres Echo stossen, als bei uns. Der Obmann führt das fehlende Interesse wohl auf das Wort "Genealoge" - welches er zum X-ten Male falsch geschrieben hat - zurück. Bitte lasst mich nicht mehr so im Stich! Die Daten geben wir Euch ja bereits im Vorjahr bekannt und bemühen uns redlich, diese auch wirklich "durchzuziehen".

#### 4. EDV-Kurs

Im Oktober/November wurde an vier Freitag-Abenden in den Schulräumen der Berufsschule für Verwaltung in Bern ein Einführungskurs in die EDV durchgeführt. Der weiterführende Teil für Familienforschung begann im Januar 1992.

Die Einführung in die EDV und die praktische Anwendung des Betriebssystems DOS, der Textverarbeitung PC-Text4 und viele kleine Kniffe konnte unser Mitglied als Referent, Peter Lauener, interessant und sicher vortragen. Aus jeder "EDV-Schlinge" konnte er uns einen Ausweg zeigen.

Die vom Obmann geführte Administration des Kurses hat bisher zu keinen Schwierigkeiten geführt. Die Kursgelder wurden von den Teilnehmern reibungslos einbezahlt. Da der Referent auf Teile des normalen EDV-Honorars verzichtete, kann die Gesellschaft - den guten Abschluss des Kurses Ende Januar 1992 vorausgesetzt - einen kleinen Gewinn übernehmen.

Persönlich sehe ich als Obmann in dieser Richtung noch einige Entwicklungsmöglichkeiten für unsere Gesellschaft, sei es im Erfahrungsaustausch unter den Kursteilnehmern und den EDV-Könnern in einem "Work-Shop" (z.B. Samstag-Anlass) oder an weiteren Kursen. Auf die Ergebnisse und Reaktionen der Teilnehmer warten Peter Lauener und der Obmann gespannt.

#### 5. Mitteilungsblatt

Entgegen der ursprünglichen Absicht konnte 1991 nur ein Mitteilungsblatt herausgebracht werden. Einerseits beanspruchten HV der SGFF Vizeobmann J. Hüppi und Obmann P. Imhof für Vorbereitungen und andererseits fanden verschiedene Anlässe bernischen und schweizerischen Ursprunges statt, welche uns beanspruchten. Voraussichtlich werden 1992 dann doch zwei Hefte erscheinen; auch wenn die PTT uns durch weitere Post-Tax-Aufschläge "schädigt!" Dank der aktiven Mitarbeit der Referenten Eveline Mürner, Heinrich Waber und Fritz Spychiger konnten interessante Vorträge abgedruckt werden. Positive Reaktionen zu unserem 1. Mitteilungsblatt sind sogar aus Südafrika eingetroffen!

#### 6. Anfragen

Durch Bekanntgabe der Adresse des Obmannes durch das Staatsarchiv an Fragesteller, wurden insgesamt 20 schriftliche Anfragen um Mithilfe oder Vermittlung von Helfern bei Ahnensuchen vermittelt. Aus beruflichen Gründen kann ich keine telefonischen Auskünfte während der Bürozeit erteilen, da die Gemeinde Wattenwil mich ja nicht als genealogische Auskunftsstelle, sondern als Gemeinbeschreiber gewählt hat. Von den 20 Anfragen waren fünf in englischer und vier in französischer Sprache abgefasst. Diese fremdsprachigen Auskünfte hat Vizeobmann Hüppi beantwortet. Insgesamt hat John Hüppi zehn Anfragen für mich erledigt. Besten Dank John!

Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Euer Obmann: Peter W. Imhof

Vize-Obmann John Hüppi stellt den Bericht zur Diskussion. Da das Wort nicht verlangt wird, lässt er über die Genehmigung des Berichtes abstimmen. Einstimmig und mit Akklamation wird der Bericht genehmigt.



### 3. Jahresrechnung und Revisorenbericht 1991

Kassierin Marti Aeberhard stellt die Jahresrechnung 1991 vor, welche bei Einnahmen von Fr. 7 046.80 und Ausgaben von Fr. 5 236.60 mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 1 810.20 abschliesst. Veranschlagt waren Einnahmen und Ausgaben von je Fr. 5 170.-. Das Gesellschaftsvermögen beträgt am Jahresende Fr. 7 223.40.

Revisor Ernst Rothenbühler verliest den Revisorenbericht zur Rechnung.

Einstimmig werden Jahresrechnung und Revisorenbericht pro 1991 genehmigt.

### 4. Aenderungen der Satzungen (Statutenänderung)

Der Vorstand beantragt folgende Statutenänderungen, welche im Mitteilungsblatt mit der schriftlichen Begründung abgedruckt waren:

Art. 3 ist zu ergänzen:

**e) Herausgabe eines Mitteilungsblattes**

Begründung:

Festhalten des neu beschlossenen Mitteilungsblattes in der Satzung.

Art. 4: bisher:

Die Veranstaltungen finden in der Regel monatlich statt, mit Ausnahme der Monate Juli und August.

neu: **Es finden in der Regel jährlich acht Veranstaltungen statt.**

Begründung:

Die Dezember-Anlässe waren bisher sehr schwach besucht, weshalb diese vom Vorstand abgesetzt werden mussten (Klausenhöck fünf Teilnehmer, wovon zwei Kinder).

Art. 8: bisher:

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Namen und Adressen der Neumitglieder werden jeweils schriftlich bekanntgegeben.

neu: **Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Namen und Adressen der Neumitglieder werden im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.**

Begründung:

Festlegen der neuen Usanz im Mitteilungsblatt.

Art. 16: bisher:

Die ordentliche Hauptversammlungen finden in der Regel im Januar statt...

neu: **Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel vor Ende Februar statt...**

Begründung:

Einräumen einer genügenden Zeit für Buchhaltungs-Jahresabschlüsse und Vorstandssitzungen zur Hauptversammlung

Art. 18: bisher:

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: Obmann, Vizeobmann, Sekretär, Kassier, Beisitzer, die alle einzeln gewählt werden. Sie arbeiten ehrenamtlich.

neu: **Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: Obmann, Vizeobmann, Sekretär, Kassier und Beisitzer(n).**

**Der Obmann wird von der Hauptversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.**

**Die Vorstandsmitglieder stehen der Gesellschaft ehrenamtlich zur Verfügung.**

Begründung:

Anpassung der Bestimmung an die heutigen Gegebenheiten. Flexiblere Aemterverteilung im Vorstand.

Art. 32 wird ergänzt:

**Die nächste dreijährige Amtsperiode beginnt an der Hauptversammlung 1992.**

Begründung:

Die Satzungen halten diesen Turnusbeginn nirgends fest.

Innerhalb der statutarischen Frist für Anträge an die Hauptversammlung hat Ehrenmitglie Paul Battaglia, Fraubrunnen, folgenden Antrag schriftlich eingereicht:

**In Artikel 18 der Statuten soll anstelle des Wortes "Obmann" neu der Begriff Präsident bzw. Präsidentin eingefügt werden.**

Er verweist im Hinblick auf die Führung der Gesellschaft auf diese Aenderung.

Unabhängig davon hat sich der Vorstand mit dieser Frage auch beschäftigt. Wir möchten vorderhand auf die Aenderung verzichten, einerseits weil auch viele andere Bezeichnungen sonst in einer männlichen und weiblichen Darstellung eingefügt werden müssen oder durch eine sächliche Bezeichnung ersetzt werden müssen. Andererseits glauben wir, dass die Aenderung bei der Wahl einer Frau als Leiterin der Gesellschaft - noch gemacht werden kann. Schliesslich würde die Aenderung mit einer Neufassung der Statuten eingefügt werden können. Unsere Gesellschaft darf sich wohl noch als "konservativ" bezeichnen und muss nicht jede Modeströmung mitmachen.

**Abstimmungen:**

**Der schriftliche Abänderungsantrag Battaglia wird dem Antrag des Vorstandes gegenübergestellt.**

1. **Der Aenderung nach Vorschlag P. Battaglia stimmt eine Person zu. Der Abänderungsantrag ist damit verworfen.**
2. **Die Anträge des Vorstandes werden mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme angenommen.**



## 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Jahr 1992

Der Vorstand beantragt den Jahresbeitrag wie 1991 auf Fr. 30.- festzulegen. Auslandsmitglieder bezahlen zusätzlich Fr. 5.- für Portokosten. Für Kollektivmitglieder soll der Ansatz auf Fr. 80.- belassen werden; auch wenn wir noch keine kennen.

### Beschluss (einstimmig):

Der Jahresbeitrag wird auf Fr. 30.- für Einzel- und Fr. 80.- für Kollektivmitglied festgelegt. Auslandsmitglieder bezahlen mindestens Fr. 5.- zusätzlich.

## 6. Genehmigung des Voranschlages

Kassierin Marti Aeberhard stellt den Voranschlag pro 1991 vor:

Der Voranschlag basiert auf einem unveränderten Jahresbeitrag von Fr. 30.-. Er sieht Ausgaben und Einnahmen von je total Fr. 4 560.- (mit Inkasso SGFF-Beiträgen gesamthaft Fr. 7 000.-) vor, so dass er ausgeglichen abschliesst.

Der Vorstand sieht sich nur im Stande, den Voranschlag einhalten zu können, wenn keine grösseren Aufwendungen anfallen werden, wie ausserordentliche Referentenhonorare. Die Ansätze für vereinseigene Referenten und insbesondere für "fremde" müssen erhöht werden, da sie den Referenten den Aufwand bei weitem nicht decken.

Mit der Annahme des Voranschlages dürften noch keine zu grossen Sprünge gemacht werden können, da die Kosten für Porti bereits wieder durch die PTT angehoben werden.

### Beschluss:

Die Hauptversammlung genehmigt den Voranschlag 1992 ohne Gegenstimme.

## 7. Wahlen:

### a) Wiederwahl des Vorstandes

#### Obmann

Die Verhandlungen leitet Vize-Obmann John Hüppi. Er gibt bekannt, dass sich Peter Imhof zur Wiederwahl stellt. Er fragt, ob Gegenvorschläge aus der Versammlung gemacht werden.

Es erfolgen keine Gegenvorschläge, weshalb die Versammlung Peter Imhof mit Akklamation als Obmann für eine neue dreijährige Amtsdauer bestätigt.

Peter Imhof schreitet zur Wiederwahl des Vizeobmanns. John Hüppi wird einstimmig für eine weitere dreijährige Amtsdauer bestätigt.

#### Weitere Vorstandsmitglieder

Peter Steinger wird als Vorstandsmitglied für drei Jahre wiedergewählt.

Werner Hiltbrunner wird als Vorstandsmitglied für drei Jahre wiedergewählt.

### b) Ersatzwahl eines Vorstandsmitgliedes anstelle der demissionierenden Frau Marti Aeberhard-Niederhäuser

Vorab dankt der Obmann der scheidenden Kassierin für die neu-jährige Treue zum Vorstand. Im Namen der Gesellschaft wird ihr ein Blumenstrauss überreicht.

Aus der Versammlungsmitte erfolgen keine Nominationen: weshalb der Vorsitzende bekannt gibt, dass sich vor einiger Zeit Frau Rosmarie Wenger, Port, zur Uebernahme einer Charge im Vorstand bereit erklärte.

Hierauf wählt die Versammlung Frau Rosmarie Wenger - unter Vorbehalt der Annahme der Wahl - als Mitglied in den Vorstand, unter dem Vorbehalt, dass wenn Frau Wenger die Wahlannahme ablehnen würde, an der nächsten Hauptversammlung eine neue Wahl zu treffen wäre.

### b) Rechnungsrevisoren

Ernst Rothenbühler und Martin Trachsel sind beide wiederwählbar und stellen sich weiterhin zur Verfügung.

Nachdem keine weiteren Nominationen fallen, bestätigt die Versammlung die beiden bisherigen Martin Trachsel und Ernst Rothenbühler ohne Gegenstimme als Rechnungsrevisoren.

## 8. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms 1992

Es wurde folgendes Tätigkeitsprogramm im Mitteilungsblatt bekanntgegeben:

10/17/24/31. Januar EDV-Genealogie-Kurs in der Berufsschule BV

Mittwoch, 29. Januar: Ordentliche Hauptversammlung der GHGB

Samstag, 15. Februar (nachmittags): Vortrag J.M. Galliker: Heraldik, ihr Ursprung, Sinn und Wert

Freitag, 6. März: Vortragsabend in der Universität von Prof. Pfister: Demographisches aus der Universität Bern "Bernhist" Datenbank der Ortsgeschichte; mit Anmeldefrist: 13. Februar (wegen Saalreservation an der Uni)

Donnerstag, 9. April spricht Dr. Hammer über das Schweizerdeutsche Wörterbuch und die Familiennamen



Samstag 25. April: Hauptversammlung SGFF in Schwyz

Samstag, 9. Mai: Frühjahrstagung

Mittwoch, 17. Juni: Vortragsabend

Freitag, 28. August: Spricht Herr Oberholzer, Konservator am Bundesarchiv über die Konservierung und Lagerung von Dokumenten und Fotos in der Stadt- und Universitätsbibliothek

Samstag, 19. September: Herbsttagung der GHGB

Donnerstag, 29. Oktober: Vortragsabend

Mittwoch, 25. November: Vortragsabend

Vortragsthemen:

- An einem der Herbsttage spricht Heinrich Waber über die Familienforschung im Grundbuch
- Genealogie mit dem Computer: Präsentation der Ergebnisse des Kurses der GHGB; im Herbst
- Besuch im Staatsarchiv oder in der Bürgerbibliothek Bern
- Das Stammbuch in Uri (Ausweichthema)
- Seybücher als genealogische Quellen (für 1993 vorgemerkt)
- Chorgherichtsmanuale und Pfrundbücher als Genealogische Quellen
- Diskussion über genealogische Arbeiten
- Zeitrechnung

Einzelne Änderungen von Daten oder Themen bleiben vorbehalten.

Diskussion:

**Beschluss:** Die Versammlung nimmt vom Tätigkeitsprogramm 1992 zustimmend Kenntnis.

### 9. Berufungen und Anträge

Diese Traktanden entfallen, da einerseits der einzige Antrag mit Traktandum 4 behandelt wurde und keine Berufungen an die Hauptversammlung erfolgt sind.

### 10. Verschiedenes: Getränk

Traditionsgemäss übernimmt die Gesellschaft die Kosten der Getränke für die Teilnehmer an der Hauptversammlung.

Schluss der Versammlung: 2125 Uhr.

Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern

Der Obmann:

gez. P. Imhof

Der Protokollführer:

gez. P. Steinger

Einladung zur 59. Hauptversammlung der GHGB  
Dienstag, 26. Januar 1993, 2015 Uhr

im Restaurant Beaulieu, Erlachstrasse 3, 3012 Bern

Beginn um 1830 Uhr mit einem gemeinsamen Nachtessen a la Carte

**Traktanden:**

1. Protokoll der 58. Hauptversammlung
2. Jahresbericht des Obmannes
3. Jahresrechnung und Revisorenbericht 1992
4. 1993:
  - Voranschlag 1993
  - Festsetzung Mitgliederbeiträge
  - Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes
5. Anschaffung Leinwand, Kredit Fr. 500.-
6. Berufungen und Anträge
7. Verschiedenes

**Spezielle Bemerkungen zu einzelnen Traktanden**

**Traktandum 4, 1993**

Aufgrund der zweimaligen Portoaufschläge innerhalb eines Jahres (von 35 auf 40 und nun auf 50 Rappen) sowie die erneuten Mehrkosten für Postsendungen ab 1.2.1993 für normale Einladungen, sehen wir die Zeit kommen, dass der jetzige Beitrag nicht mehr ausreicht. Die Rechnung 1992 schliesst mit einer Vermögensverminderung ab, weshalb die Jahresbeiträge auf ein übliches Mittel angehoben werden müssen.

**Traktandum 5, Anschaffung Leinwand**

Für die Vorträge soll eine grosse Leinwand beschafft werden, damit die projizierten Dias, Hellraumprojektorfolien usw. richtig präsentiert werden können und die Teilnehmer die Darstellungen auch geniessen können. Der Kredit von Fr. 500.- wird hierfür vorgesehen; der Vorstand soll über Mehr- oder Minderkosten entscheiden können.

**Traktandum 6, Berufungen und Anträge**

Anträge und Berufungen an die Hauptversammlung sind gemäss Art. 14 unserer Satzungen (Statuten) bis spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung an den Obmann Peter Imhof, Burgisteinstrasse, 3135 Wattenwil, zu richten.

Wattenwil / Büren an der Aare, 9. Dezember 1992

Der Vorstand der GHGB  
Obmann: Sekretärin:  
P. Imhof R. Wenger



## Tätigkeitsprogramm 1993

### Die Anlässe der GHGB finden wie folgt statt

Montag,	26.	Januar	Hauptversammlung
Samstag,	27.	Februar	Vortrag Hans Stalder, Ittigen
Samstag,	27.	März	Vortrag
Donnerstag,	29.	April	Vortrag
Samstag,	15.	Mai	Frühjahrstagung in Schwarzenburg
Donnerstag,	17.	Juni	Vortrag
Samstag,	11.	September	Herbsttagung in Solothurn
Donnerstag,	28.	Oktober	Vortrag
Donnerstag,	25.	November	Vortrag

### Voraussichtliche Themen

- Hauptversammlung (Januar)
- Erlebnisse eines Zivilstandsbeamten (Februar)
- Die Darstellung heraldischer Familienwappen Hans Jenni
- "Der Rebell von Eggiwil" Urs Hostettler
- Die alte deutsche Kurrentschrift
- Die Entwicklung des Heimatrechts im Kanton Bern T. Siegenthaler
- Zeitrechnung (Werner Hiltbrunner)
- Aufgabe und Arbeit Wappenauskunftsstelle Zürcher Goldschmiede
- Lengnau im Seeland und seine Geschlechter
- Bei genügend Interesse organisieren wir im Herbst ein Einführungskurs in die Familienforschung an ca. 5 - 6 Abenden
- Mai Frühjahrstagung in Schwarzenburg
  - Schwarzenburger Auswanderer W. Gilgen
  - die fliegenden Händler aus dem Schwarzenburgerland
  - Heimatmuseum Schwarzwasser
- Sept. Herbsttagung in Solothurn
  - Stadtbesichtigung Solothurn
  - evtl. Besuch Staatsarchiv Solothurn
  - oder Aarefahrt nach Biel

## Berner in Brandenburg

### auf der Suche nach ihren Wurzeln

(Artikel aus "Der Bund" vom 3. November 1992)

Als um 1690 Berner Bauern aus dem Dorf Mühlethurnen ins weit entfernte Brandenburg auswanderten, ahnten sie nicht, welch bewegte Geschichte ihre Nachkommen noch erleben würden. Damals war aber alles noch ganz anders. Die Kolonisten, um die 2000 an der Zahl, aus Berner Ländern gekommen, genossen im Kurfürstentum Brandenburg grosse Freiheiten - und ihre Anwesen blühten rasch auf.

Heute, 300 Jahre später, nach Monarchie, Faschismus und Sozialismus, hat sich vieles geändert. Die Nachkommen derer, die in die Gegend um Neuruppin auswanderten, sind auf der Suche nach ihrer Herkunft. Ein Beispiel dafür ist Linow, rund 80 Kilometer westlich von Berlin gelegen.

Zwar erinnert in Linow nicht mehr viel an die bernische Besiedlung, doch dies soll sich, wenn es nach dem Willen von Bürgermeister Christian Monté und Dorfpfarrer Wolfgang Kiesling geht, bald ändern. An der Kirche wurde schon eine Gedenktafel angebracht, und das "Linowlied", das die Schweizer Vergangenheit hochleben lässt und im SED-Staat (natürlich) verboten war, singen sie auch wieder. Je grösser die Probleme im vereinigten Deutschland werden, desto grösser wird eben auch die Verklärung der Vorfahren. Die Kontakte zu den Schweizer Herkunftsgemeinden sind in Zeiten der Rezession indessen nicht einfach - zumal die Schweizer oft das Gefühl haben, die Nachkommen der Auswanderer könnten sich heute in umgekehrter Richtung orientieren.



## Suchanzeigen Berner Auswanderer

- Moser / Stucki / Schnyder -

Herr Jürgen Telschow, Hammarskjöldring 65, 6000 Frankfurt a.M. 50, Bundesrepublik Deutschland, hat um Hilfe bei der Suche nach den Vorfahren der nach Brandenburg ausgewanderten Berner ersucht. Es handelt sich um:

Christen Moser aus Münsingen, seine Frau Elsbeth Moser geb. Stucki aus Wimmis; Barbara Schnyder (Tochter von Hans Schnyder) aus Uetendorf und evtl. weitere Personen aus der Auswandererliste von 1691. Die Liste ist im Buch "Woselbst sie wohl aufgenommen - 300 Jahre Schweizer Kolonien in der Mark Brandenburg am Beispiel der Gemeinde Storbeck" von Heinz Stirnemann (ISBN Nr 3-922179-18-5; ISSN 0344 -3 957; C: Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main), abgedruckt. Wir werden dieses Verzeichnis aus Platzgründen erst in einem nächsten Mitteilungsblatt abdrucken können.

Wer weiterhelfen kann, ist gebeten Herrn Telschow direkt zu schreiben



## - Meyer / diverse -

Ausserdem sucht unser Mitglied, Herr Walter Sand, D-5300 Bonn 1, Lengsdorfer Hauptstrasse 51, BRD, seine Ahnentafeln über die Geschlechter Meyer von Mattstetten zu ergänzen. Seine Liste drucken wir ebenfalls nachfolgend ab. Auch hier bitten wir die Mitglieder, allrällige Hilfen direkt an Herrn Sand zu bieten.

Zeitraum	Familie	Wohnort (Kirchgemeinde, wenn abweichend)
< 1550 - 1677	Balsiger	Wabern (Köniz)
< 1693 - 1791	Baumgartner	Münchenbuchsee, Langnau i.E.
< 1590	Berger	Merzligen (Bürglen), Köniz
< 1669	Brönnimann	Belp
< 1683 - 1703	Chapuis	Champvent VD
< 1689 - 1767	Charles	Champvent VD
< 1767 - 1821	Egli	Brislach (Breitenbach SO)
< 1701	Gerhardt	Brittnau AG
< 1648	Gfeller	Lauperswil
< 1665 - 1689	Glauser	Jegenstorf
< 1656 - 1840	Hännli	Toffen (Belp), Hohstetten, Belpberg
< 1698	Heuwer (Heuer)	Brügg (Bürglen)
< 1701 - 1751	Hodel	Steingruben (Bolligen)
< 1627	Jucker	Köniz
< 1693	Kindler	Münchenbuchsee
< 1651 - 1773	Kocher	Worben, Brügg, Schwadernau, Aegerten (Bürglen), Nidau
< 1651	Kuntz	Bürglen
< 1705 - 1725	Küentz	Buchholterberg (Oberdiessbach)
< 1667	Laubscher	Port (Nidau)
< 1658 - 1762	Liniger	Wohlen bei Bern
< 1707	Luethi	Wahlern
< 1650 - 1690	Maulaz	Fontaines (Fiez, VD)
< 1669 - 1896	Meyer	Mattstetten (Jegenstorf)
< 1656	Müller	Münchenbuchsee
< 1705	Oesch (Ösch)	Schwarzenegg
< 1675 - 1724	Peguiron	Cuarney (Pomy, VD)
< 1727	Rawyler (Raweiler)	Brügg (Bürglen)
< 1668	Remund	Buttenried (Mühleberg)
< 1726 - 1746	Reuges	Buttes (St. Sulpice, NE)
< 1550	Riedwyl	Köniz
< 1698 - 1779	Rihs (Ries, Ris)	Bürglen
< 1675	Rosset	Chavannes
< 1736	Roth	Stettlen
< 1684	Sahli (Sali)	Hofen (Wohlen bei Bern)
< 1662 - 1716	Schär	Lauperswil
< 1667 - 1807	Schneider (Schneiter)	Brügg (Bürglen), Belp
< 1663 - 1706	Schori	Säriswil (Wohlen bei Bern)
< 1698 - 1719	Simmen	Aegerten (Bürglen)
< 1654	Streit	Köniz
< 1693 - 1744	Tellenbach (Dällenbach)	Otterbach (Oberdiessbach)
< 1594	Wagner	Mett
< 1594 - 1757	Walther	Mett
< 1594 - 1757	Walder	Mett
< 1734	Weibel	Rapperswil
< 1662	Wälti (Welti)	Lauperswil
< 1624	Zesiger	Büehl
< 1693	Zimmermann	Eggiwil
< 1707 - 1796	Zwahlen	Schwarzenburg (Wahlern)
< 1669	Zwygart	Jegenstorf

## Lagerung und Behandlung von alten Dokumenten und Fotos

Anlässlich des Vortrages von Herrn Erwin Oberholzer, technischer Leiter der Arbeitsgemeinschaft für Papierrestauration Bern, c/o Schweizerischen Landesbibliothek, haben wir verschiedene Anregungen und Tips erhalten, welche wir nachfolgend an unsere Mitglieder weitergeben möchten.

## 1. Verwendung von Papier

Für dauerhafte und langlebige Akten und Unterlagen ist unbedingt gutes Papier zu verwenden. Umweltschutzpapier ist aufgrund der Struktur nicht geeignet, über 50 Jahre aufbewahrt zu werden. Holzfreies Papier ist immer noch die beste Lösung. Dass chlorfreies Papier verwendet werden kann ist denkbar, ebenso basisches anstelle des bisher verwendeten sauren Papiers. Zu bedenken ist aber, dass die heutigen Tinten alle auf saures Papier abgestimmt sind und deshalb auf dem basischen Papier falsch reagieren können.

**Kurztip: Kein "Umweltschutzpapier" für dauerhafte genealogische Arbeiten, sondern nur für Notizen verwenden, die nicht aufbewahrt werden.**

## 2. Datenträger

Die heutigen Datenträger wie Mikrofilme, Tonbänder, Disketten etc. sollten unbedingt auf Papier gebracht aufbewahrt werden. Laserkopien sind dauerhafter als Liniendrucke. Die Lesbarkeit der Datenträger ist in einigen Jahren kaum mehr gewährleistet, da grosse technische Entwicklungen immer neuere Apparate erfordern.

## 3. Fotos

Fotos sollten in speziellen Hüllen, nie aber in gewöhnlichen Sichttaschen aus PVC, PE oder dergleichen aufbewahrt werden. Die "Weichmacher" greifen die Celluloidschicht an und verschmelzen mit der Zeit Bildträger und Folie zu einem unbrauchbaren Gegenstand. Das altbewährte Fotoalbum tuts teilweise auch. Negative nach mehreren Jahren nochmals nachkopieren lassen.

## 4. Wiederherstellungen

Die Arbeitsgruppe für Papierrestauration kann defekte, wertvolle Papiere teilweise wiederherstellen. Allerdings ist diese Arbeit sehr aufwendig und mit entsprechenden Kosten verbunden.



## 5. Wasserschäden

Im Staatsarchiv Bern steht eine Deshydrierungsanlage, welche für die Behebung von Wasserschäden nach Wassereinbrüchen, oder Wassereinwirkungen nach Löscharbeiten bei einem Brand eingesetzt werden kann. Wer grössere private Archive besitzt sollte diese gegen das Risiko Feuer und Wasser (insbesondere Wiederherstellung) zusätzlich versichern lassen.

Als Massnahmen in Katastrophenfall empfiehlt sich:

- a) Unverzügliches Einfrieren der wassergeschädigten Bestände in Blöcken, die etwa der Grösse einer Skischuhschachtel entsprechen. Dadurch wird das Fliessen der Tinte verhindert.
- b) Kontaktnahme mit dem Staatsarchiv Bern, Falkenplatz 4, 3012 Bern, Telefon 031 23 94 92  
Absprachen betreffend
  - Zwischenlagerung
  - Anlieferung und Behandlung der eingefrorenen Bestände
  - Kostenregelung

## 6. Lieferanten

Nebst vielen Papeterien, Papierherstellern etc. liefern auch einzelne Speziallieferanten für die Aufbewahrung gute Materialien.

So können z.B. spezielle Archiv-Schachteln zur Aufbewahrung des Inhaltes eines Ordners (ca. Fr. 5.-, Heftung Fr. 1.-) oder eines Dokumentes mit Siegeln in liegender Stellung beim Hersteller

Oekopack AG, Schwengeler Hans, Rougemontweg 7, 3604 Thun  
Tel. 033 36 53 39; Fax 033 54 28 89 bestellt werden.

## 7. Merkblatt Archivierung/Lagerung

Am Papier können durch langsames Einwirken chronische Schäden entstehen. In einem Merkblatt des Staatsarchives des Kantons Bern wird empfohlen:

Gefahren	und	Gegenmassnahmen
falsche Lagerung im Gestell		gute Behältnisse, Schachteln, Schubert; keine luftdichten Hüllen aus Kunststoff
Wärme und zu hohe oder zu tiefe Luftfeuchtigkeit		Lüften, kühl lagern, Kontrolle mit Geräten. Günstige Werte: 16 - 18 ° C 45 - 55 % Luftfeuchtigkeit
Licht, u.a. ultraviolette Strahlung		Lichteinfall möglichst reduzieren (auch künstliche Beleuchtung inkl. Leuchtstoffröhren)

Gefahren	und	Gegenmassnahmen
Schadstoffe aus der Luft: Mikroorganismen, wie Bakterien und Pilze (Schimmel)		zweckmässige Reinigung von Räumen und Regalen mit Putzmitteln
Insekten- und Mäusefrass		Periodische Kontrollen
zu starke Benutzung, Kopierschäden an Originalen		Mikroverfilmung oder Gebrauchskopie erstellen
falsche Reinigung		Akten mit weichem Pinsel reinigen keine Staubbindemittel, keine Feuchtigkeit; vorsichtig staubsaugen
falsches Papier		Verwendung archivbeständiger Papiere (Stoffklasse 1 - 3)
falscher Klebstoff		Keine Klebefolien (Scotch-Streifen etc), Rubberzement, Kunstharzleim, sondern nur wasserlösliche Klebstoffe verwenden (Pelikanol, Cellulose, Gummi arabicum)
nicht haltbare Kopien (beschichtete Kopien oder Umdrucke, statt Einbrennkopien)		absoluter Schutz vor Licht; periodische Stichproben (nachkopieren)



## Einladung zur Mitgliedschaft bei der SGFF

Die Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung (SGFF) ist die Dachorganisation der Genealogischen Gesellschaften der Schweiz. In ihr sind zur Zeit 12 Sektionen untergebracht. Es wird den GHGB-Mitgliedern empfohlen, auch die Mitgliedschaft der SGFF zu erwerben, um von allen Dienstleistungen und Angeboten profitieren zu können.

Anmeldeformulare können beim Obmann oder Vizeobmann der GHGB bezogen werden (für Nichtmitglieder der SGFF legen wir ein Anmeldeformular diesem Heft bei).



## Aufzeichnung und Zugriff zu den Lebensdaten: gestern - heute - morgen

### Die Entwicklung im allgemeinen und speziell unter Berücksichtigung der bernischen Verhältnisse

#### Inhaltsübersicht

1. Ursprünge
2. Anfänge der Registerführung über Lebensdaten
3. Pflicht zur Registerführung
4. Von der kirchlichen zur weltlichen Registerführung
5. Entwicklung des Heimatrechtes
6. Zivilstandsregister von 1876 bis 1929
7. Das heute geltende System der Zivilstandsregister
8. Der Zugriff zu den Lebensdaten
9. Einige Hinweise für die Familienforschung

#### Anhang

- 1 Zeittafel
- 2 Registersystem
- 3 Amtliches Mitteilungswesen
- 4 Bernische Gemeindebürgerrechte

(Vortrag, gehalten am 9. Mai 1992 anlässlich der Frühjahrstagung der GHGB in Aarberg durch Herrn Toni Siegenthaler, Bern)

### 1. Ursprünge

Der Begriff der Persönlichkeit geht auf das Wort PERSONA zurück, das ursprünglich die Maske bezeichnete, die sich der Schauspieler anzog, um seine Rolle zu spielen. Später verstand man darunter die Rolle, dann die Person selbst oder ihre Eigenschaften. In der Rechtswissenschaft versteht man heute unter Persönlichkeit vor allem die Eigenschaft, Rechtssubjekt zu sein, die Fähigkeit also, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Man spricht von Anfang und Ende der Persönlichkeit und meint damit Geburt und Tod.

Unterschiedlich und wechselnd mögen die Bedürfnisse gewesen sein, die im Altertum zu ersten Aufzeichnungen über Lebensdaten von Personen geführt haben. Zu nennen sind etwa die Bürgerlisten und Militärmatrikel der römischen Verwaltung und die Tauf- und Ehebücher der Urkirche.

### 2. Anfänge der Registerführung über Lebensdaten

In der Frühkirche war die Führung von Tauf- und Totenrödeln selbstverständlich. Zu einer Zeit aber, da die christliche Religion Staatsreligion in der Weise geworden war, dass jeder Ungetaufte aus dem Lande weichen musste, galt jeder, der sich innerhalb des Gemeinwesens aufhielt, als getauft. Ebenso starb jeder nicht aus der Kirche Ausgestossene in der Gemeinschaft der Kirche. Allgemeine Tauf- und Totenregister schienen unnötig. Doch sind da und dort

Ansätze feststellbar für eine Wiedereinführung solcher Bücher, wie sie in der Frühkirche selbstverständlich waren. Bereits am Konzil von Soisson (853) wurde beantragt, für alle kirchlichen Handlungen sollten Aufzeichnungen verlangt werden. Ob dieser Grundsatz nur theoretisch ausgesprochen wurde oder ob er irgendwelche Praxis im Auge oder zur Folge hatte, ist nicht mehr feststellbar. Vor 1500 angelegte Bücher haben eher lokale und nicht allgemeine Bedeutung. Alte Pfarrbücher sind in einigen Gegenden oder Orten Südfrankreichs und Oberitaliens literarisch belegt (Cabrières <Vaucluse> 1305 - 1378) oder erhalten (Gemona <Friaul> 1379; Florenz 1450). Die ältesten Taufbücher der Schweiz stammen aus Porrentruy (1481) und Basel (1490). Das Taufbuch von St. Theodor zu Basel befindet sich aber leider nicht mehr in Basel; es wird in London aufbewahrt.

### 3. Pflicht zur Registerführung

Wichtige Marksteine in der allgemeinen Pflicht zur Registerführung bildeten einerseits die Reformation und andererseits, kurz darauf auf katholischer Seite, das Konzil von Trient (1563), welches sich die Einführung von Pfarrbüchern nun ebenfalls verbindlich vorschrieb.

Auf reformierter Seite beginnen die Pfarrbücher mit der Einführung der Reformation. Die ersten Taufbücher wurden in den Kantonen Zürich (1525 Grossmünster, Hinwil) und Bern (1528 Lauperswil und Hilterfingen, 1530 Berner Münster) eingeführt, also noch vor dem Konzil von Trient. Diese Tatsache mag deutlich machen, dass ursprünglich kirchliche Bedürfnisse für die Registerführung im Vordergrund standen. In der Folge befasste sich der Staat zunehmend mit der Registerführung. So machte als erster der Zürcher Rat am 30. Mai 1525 allen Geistlichen in Stadt und Land die allgemeine Tauf- und Eheregisterführung zur Pflicht. Gleicherweise liess der Berner Rat in Anwendung seines Reformationsediktes vom 7. Februar 1528 allen Pfarrern das "Candel und Agendbüchly der Kilchen zu Baern" zukommen, eine Broschüre, die liturgische Anweisungen und eine Verordnung über die Führung der Tauf- und Eheregister enthielt. Am 8. März 1529 folgte ein "Underrichtung des Tauf- und Nachtmahles", welche die Bestimmung enthielt, "es sollen die Namen der Kinder mit ihren Eltern und Gotten oder Gütinnen ordentlich im Taufrodel aufgeschrieben werden, von vieler wichtiger Ursachen wegen". Gleichentags erliess der Grosse Rat Vorschriften über die "Eheeinsegnung" und verfügte, dass die Namen der Eheleute aufzuschreiben seien. Erst rund 200 Jahre später wurden im Kanton Bern, gestützt auf Weisungen vom 2. Dezember 1919 Totenrödel eingeführt, nachdem sich in zivilrechtlicher Hinsicht ein Bedürfnis geltend gemacht hatte. Der Conseil général von Genf schreibt nach Annahme der Ordonnances ecclésiastiques am 20. November 1541 allen Predigern die Führung von Taufregistern vor und, nach Annahme der Ordonnance sur les offices et les officiers am 28. Januar 1543, die Führung von Eheregistern. Dazu kommt, dass die zivilen Behörden von Genf durch Beschluss des Kleinen Rates vom 21. November 1547 die Führung von Todesregistern anordneten, die sie auf dem Land den Geistlichen, in der Stadt aber den Leichenbeschauern, später den Spitalangestellten, anvertrauten. Damit wurden die ersten weltlichen Todesregister eingeführt.



Die Richtlinien der Staatsbehörden über die Führung von Tauf- und Eheregistern der ersten reformierten Kantone der Alten Eidgenossenschaft, die durch die Hohen Herren von Bern in ihren Untertanländern Aargau (1534) und dem eben eroberten Waadtland (1536) rasch eingeführt wurden, finden sich ebenso rasch in den andern reformierten Kantonen und zugewandten Orten, insbesondere in Basel (1529), Schaffhausen (1539) sowie Neuenburg (1541) wieder. Nach dem Konzil von Trient machten sie bis in die katholischen Kantone hinein Schule; in Anwendung der Konzilsdekrete betreffend Tauf- und Eheregister schrieb der Rat von Solothurn am 23. Februar 1580 die Einführung entsprechender Register für jede Pfarrgemeinde vor. Doch die Durchführung dieser Beschlüsse wurde nicht überall und sogleich und nicht immer mit Begeisterung aufgenommen. So klagt der Rat von Luzern noch im Jahre 1579: "So sind die priester so hinlässig, das sy nit uffschribent die namen deren, so gethouffet und verühraten werdendt". Wie schwer es war, die Pfarrbücher einzuführen, zeigt auch eine Vorbemerkung im ersten Taufbuch von Stans. Der Nuntius selber musste den Pfarrer von Stans unter Androhung kirchlicher Strafen zwingen, nun die Bestimmungen des Konzils einzuhalten und ein Pfarrbuch anzulegen; die Taufeinträge setzen 1581 ein und sind noch bis 1611 lückenhaft.

#### 4. Von der kirchlichen zur weltlichen Registerführung

Die entscheidende Einflussnahme der Staatsbehörden auf dem Gebiet der Registerführung entspricht den Vorstellungen der Reformatoren über die Beziehungen von Kirche und Staat. Zahlreich sind die Verordnungen und Dekrete der verschiedenen Kantone in diesem Bereich. Nach der Helvetik spielten sie sodann eine vorherrschende und ausschlaggebende Rolle bei der in Entwicklung begriffenen Reglementierung des Zivilstandswesens. Auffallend ist eine stark betonte Einflussnahme des Staates. Bis zum Wendepunkt der Verfassungsrevision von 1874 lassen sich in den kantonalen Gesetzgebungen drei besondere Arten von Zivilstandsreglementen hervorheben:

1. das Regime des staatskirchlichen Zivilstandswesens;
2. das Zwillingsregime des verweltlichten und staatskirchlichen Zivilstandswesens;
3. das Regime des verweltlichten Zivilstandswesens.

Erste Formen eines verweltlichten Zivilstandswesens wurden eingeführt in Genf (1798 <durch Frankreich>) und auf dem Gebiet des heutigen Kantons Jura (1798/1803 <durch Frankreich>), Wallis (1842/1844 <zugunsten Andersgläubiger>), Freiburg (1850/1852), Neuenburg (1851 <Zivilehe>), Tessin (1855 <Zivilehe>) und Basel-Stadt (1868). In Neuenburg und Basel-Stadt bestand die Neuerung vor allem in der Schaffung eines eigentlichen Korps von Zivilstandsbeamten, die von weltlichen Behörden eingesetzt wurden; die kirchlichen Behörden wurden hierauf verpflichtet, die von ihnen geführten Register abzugeben und sie nach Bestandaufnahme den Zivilstandsbeamten zur Verfügung zu stellen.

Der Abschluss des Verweltlichungsprozesses bildete das Bundesgesetz vom 24. Christmonat 1874 betreffend die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe. Nachdem das Referendum ergriffen

worden war, wurde es in einer Volksabstimmung mit rund 213 000 JA gegen 205 000 NEIN gutgeheissen und am 1. Januar 1876 in Kraft gesetzt. Das knappe Ergebnis lässt die gewaltige Auseinandersetzung erkennen, die im Vorfeld der Abstimmung herrschte.

Was bisher nur in drei Kantonen und einem Halbkanton verwirklicht war, galt nun plötzlich für die ganze Schweiz:

Die Vorschriften über die Führung des Geburts- Todes- und Eheregisters sowie über den Abschluss, die Scheidung und die Nichtigerklärung der Ehe waren vereinheitlicht. Registerführung und Eheschliessung fiel in den ausschliesslichen Kompetenzbereich ziviler Behörden. Auf Weisung des Bundesrates hatten die Pfarrherren die kirchlichen Tauf-, Ehe- und Totenrödel den gewählten weltlichen Zivilstandsbeamten zu übergeben, was vielerorts nicht ohne Obrigkeitlichen Zwang vonstatten ging. Die verwaltungsrechtliche Organisation und die eigentliche Besorgung des Zivilstandsdienstes verblieb den Kantonen. Sie hatten die Zivilstandskreise festzulegen sowie Bestimmungen über die Ernennung und Entschädigung der Zivilstandsbeamten aufzustellen. Bei dieser prinzipiellen Verteilung der Rollen zwischen Bund und Kantonen ist es bis heute geblieben: Die materielle Gesetzgebung über das Zivilstandswesen fällt im wesentlichen in den Kompetenzbereich des Bundes; Aufbau und Führung des für den Zivilstandsdienst nötigen Verwaltungsapparates sind Sache der Kantone. Der Bund sorgt durch seine Aufsicht für die Verwirklichung des Bundesrechtes und damit für die von Verfassung und Gesetz geforderte Einheitlichkeit der materiellen Ordnung.

#### 5. Entwicklung des Heimatrechtes

Das Gemeinwesen in den Städten und in den Dörfern der Landschaft hat sich auf ganz verschiedenen Grundlagen entwickelt. Die Entwicklung in den Städten beruhte von Anfang an auf der persönlichen Zugehörigkeit. Das Bürgerrecht garantierte einerseits Schutz und verpflichtete andererseits zu Beistand und Verteidigung im Kriege. Die Landgemeinden indessen sind in der Regel aus der Genossenschaft der Bursami hervorgegangen, die hauptsächlich aus wirtschaftlichen Interessen zusammengehalten wurde. Die Dorfgenossen waren auf die gemeinsame Nutzung der Allmend angewiesen. Sie mussten sich vereinigen zu einem geregelten Betrieb des Landbaues, zur Einteilung der Zellen, zu Anlage und Unterhalt von Weg und Steg, Wasserleitungen und Brunnen, überhaupt zu Unternehmungen, die aus den Bedürfnissen einer fast ausschliesslich bäuerlichen Bevölkerung hervorgingen. Allmählich bildete sich neben der Zugehörigkeit zur Gemeinde, die ursprünglich auf dem Anteil an Grund und Boden beruhte, nach und nach auch auf dem Land ein persönliches Heimatrecht heraus.

Die Tatsache, dass jede Schweizerin und jeder Schweizer heute noch in einer Gemeinde heimatberechtigt ist, kann auf Beschlüsse der Tagsatzung von 1520 und 1552 zurückgeführt werden. Die Tagsatzung beschloss damals den Grundsatz, wonach jeder Kanton für seine Armen sorgen solle und dass Bettler dem Kanton zuzuweisen seien, in welchem sie aufgewachsen waren oder gewohnt hatten.



Es ist naheliegend, dass bald Bestimmungen über Einzug und Niederlassung eingeführt wurden. Die Tendenz der Gemeinde, sich abzuschiessen, verstärkte sich zunehmend. Um sich gegen eine starke Einwanderung zu schützen, wurden Einzugsgebühren erhoben. Mit diesem Geld wurde vor allem die Armenkasse geäufnet. Die Verpflichtung, einen bestimmten Teil der Einbürgerungsgebühren dem Armengut zuzuführen besteht in einzelnen Kantonen bis in die heutige Zeit. Im Kanton Bern wurde sie im Jahre 1972 aufgehoben.

Der Umstand, dass die Gemeinden danach trachteten, den Einzug von unbemittelten Leuten einerseits nach Kräften zu verhindern und andererseits diejenigen Armen, die bereits am Ort ansässig waren, nach Möglichkeit wieder abzuschicken, führte schliesslich zum Problem der Heimatlosigkeit. Immer mehr Mittellose wurden von einem Ort zum andern abgeschoben. Die Regierungen mussten eingreifen. Im Kanton Bern waren die Bettelordnungen vom 29. März 1676 und 14. Oktober 1679 entscheidend. Die Wegweisung aus armenrechtlichen Ueberlegungen wurde untersagt. Zog ein Bürger in eine andere Gemeinde, war ihm von der bisherigen Heimatgemeinde ein glaubwürdiges Zeugnis mitzugeben, wonach die Gemeinde ihn als ihren Angehörigen anerkennt und bereit ist, ihn im Falle der Not zu unterstützen. Dieses Zeugnis enthielt auch die Empfehlung, man möge ihn an seinem neuen Wohnort ohne Beschwerde dulden. Es ist heute noch unter der Bezeichnung "Heimatschein" ein Begriff.

Bald entstand das Bedürfnis, Kontrollen über die Heimatberechtigung anzulegen und familienrechtliche Zusammenhänge zu erfassen. Das älteste Verzeichnis dieser Art ist aus dem Kanton Nidwalden bekannt (Stammbuch seit 1616). Haushaltregister, Familienregister, Bürgerrollen oder Bürgerregister wurden in verschiedenen Kantonen zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführt. Die zunehmende Beweglichkeit in den schweizerischen Niederlassungsverhältnissen führte zur Regelung von Mitteilungspflichten. Im Konkordat vom 28. Dezember 1854, dem 19 Kantone beitraten, wurde folgendes bestimmt: "Die konkordierenden Stände verpflichten sich, die geistlichen und weltlichen Beamten ihres Kantons, welche die Führung der Zivilstandsregister besorgen, anzuhalten, die Geburts-, Heirats- und Todesfälle der Niedergelassenen aus den konkordierenden Kantonen dem Beamten der Heimatgemeinde, welcher diese Register führt, unaufgefordert, ungesäumt und kostenfrei, nach der im Kanton üblichen Form dieser Zeugnisse anzuzeigen." Vor der Einführung dieser Mitteilungspflicht blieb die heimatliche Zivilstands- und Bürgerregisterführung oft lückenhaft.

Im Kanton Bern basiert die heimatliche Registerführung auf der Verordnung über die Einführung von Burgerrödeln zu Stadt und Land vom 9. September 1822. Sie enthält folgende Weisung: "Für jeden Hausvater und seine Familie wird eine eigene Seite bestimmt, auf welcher derselbe mit seinem Tauf- und Geschlechtsnamen, dem Taufnamen seines Vaters, mit seiner Geburtszeit und dem Tag seiner Verhelichung; dann seiner Ehefrau mit Tauf- und Geschlechtsnamen, Heimat oder Ortsbürgerrecht und Geburtszeit; und endlich seine Kinder ihrem Alter nach mit Taufnamen und Geburtszeit, unter Beobachtung der zwischen solchen Namen leer zu lassenden Zwischenräume, eingeschrieben werden. Wenn Kinder mehrerer Ehen vorhanden

sind, so folgen die von jeder Ehe unmittelbar auf ihre Mutter. So wie sich ein Sohn verhelicht, erhält er eine eigene Seite, wo er auf die angeführte Weise, dann seine Ehefrau und in der Folge seine Kinder, einzuschreiben sind."

Das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 betreffend die Heimatlosigkeit verpflichtete schliesslich alle Kantone, ihre Heimatlosen einer Heimatgemeinde zuzuteilen. Im Kanton Bern erfolgte die Zuteilung der Landsassen (Berner ohne Gemeindebürgerrecht) an die Gemeinden durch Gesetze vom 8. Juni 1859 und 7. April 1862.

Im Jahre 1833 wurde neben der bernischen Bürgergemeinde die Einwohnergemeinde eingeführt und 1852 entstand die Gemischte Gemeinde aus der Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde. Seither kennt der Kanton Bern drei Gemeindearten als Träger des Heimatrechtes einer Person. Das bernische Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852 nennt noch das Bürgerrecht, also die Heimatberechtigung in einer Bürgergemeinde, als Grundlage für das Staatsbürgerrecht. Aber bereits die Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893 bestimmt das Gemeindebürgerrecht als Grundlage für das Kantonsbürgerrecht. Das Bürgerrecht in einer Bürgergemeinde umfasst nun auch das Bürgerrecht in der, in der Regel, gleichnamigen Einwohnergemeinde (siehe Anhang 4).

In Art. 43 Abs. 1 der Bundesverfassung wird festgehalten, dass jeder Kantonsbürger Schweizer Bürger ist.

Jeder Bürger unseres Landes ist somit Gemeindebürger, Kantonsbürger und zugleich Schweizerbürger. Niemand kann Schweizerbürger sein, wenn er nicht auch Bürger eines Kantons ist, und niemand ist Kantonsbürger ohne Bürger einer Gemeinde zu sein.

Die Beurkundung des Bürgerrechts obliegt heute ebenfalls dem Zivilstandsbeamten. Gemäss Verordnung des Bundesrates vom 22. Dezember 1980 ist der Heimatschein auf der Grundlage des im Jahre 1929 als eidgenössisches Zivilstandsregister eingeführten Familienregisters auszustellen. Dieses Register gibt heute allein verbindliche Auskunft über die bürgerrechtlichen und familienrechtlichen Verhältnisse.

## 6. Zivilstandsregister von 1876 bis 1929

Am 1. Januar 1876 erhielten die Zivilstandsbeamten vier sogenannte Stadesregister, nämlich einerseits ein Geburtsregister A, ein Todesregister A und ein Ehregister A für die Beurkundung der im eigenen Zivilstandskreis eingetretenen Zivilstandsfälle und andererseits einen Band B, in welchem die auswärtigen Zivilstandsfälle der in einer Gemeinde des Zivilstandskreises heimatberechtigten Bürger zu registrieren waren. Bis zur Inkraftsetzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) im Jahre 1912 waren bei den Eintragungen noch die 25 kantonalen Privatrechte zu berücksichtigen, wenn es sich um Adoptionen, Legitimationen, Anerkennungen oder um die Namensführung ausserehelicher Kinder oder geschiedener Frauen handelte.



Zahlreiche Tabellen mit vergleichenden Zusammenstellungen legen dar, wie vielfältig die damaligen kantonalen Vorschriften waren. Ein erstes Handbuch wurde vom Departement des Innern im Jahre 1881 herausgegeben. Allein für die Bezeichnung der Todesursache, die nach damaliger Ordnung im Todesregister noch festzuhalten war, stand eine vierseitige Liste zur Verfügung, die nicht weniger als 204 Todesursachen enthielt. Bei interkantonalen Zivilstandsverhältnissen regelte das Bundesgesetz über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 (NAG) das anwendbare Recht der damals unterschiedlichen kantonalen Zivilgesetzgebungen. Nach Inkraftsetzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) am 1. Januar 1912 verlor dieses Gesetz seine Bedeutung für interkantonale Zivilstandsfälle. Es wurde jedoch seither sinngemäss auf Zivilstandsfälle mit Auslandberührung angewendet und erst am 1. Januar 1989 mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes für das Internationale Privatrecht (IPRG) abgelöst. Der Grundsatz des Heimatprinzips (Anknüpfung an Heimatrecht) wurde jedoch bereits am 1. Januar 1978 aufgegeben und am 1. Januar 1989 durch denjenigen des Wohnsitzprinzips (Anknüpfung am Wohnsitzrecht) ersetzt. In der Zwischenzeit herrschte eine Gesetzeslücke, wobei nach Auffassung der Rechtsgelehrten bereits am Wohnsitzrecht anzuknüpfen war.

#### 7. Das heute geltende System der Zivilstandsregister

Bereits nach verhältnismässig kurzer Zeit, nämlich am 1. Januar 1929, erfolgte eine völlige Neugestaltung der Verordnungsbestimmungen. Diesmal bestand der Anlass zu einer Gesamtrevision der Zivilstandsverordnung nicht in einem Wechsel der gesetzlichen Grundlagen. Es galt vielmehr, die seit dem Inkrafttreten des ZGB gewonnenen Erfahrungen nun auch rechtmässig zu erfassen. Vor allem war aber jetzt der Zeitpunkt für eine bedeutende Systemänderung in der Registerführung gekommen. Schon Jahrzehnte zuvor hatten einzelne Kantone mit der Einrichtung kantonalen Familien- und Bürgerregister begonnen. Nunmehr wurde nach diesem Vorbild das Familienregister als neues bundesrechtliches Zivilstandsregister ausgestaltet, das im ganzen Staatsgebiet einzuführen war. Damit verfügte der Zivilstandsbeamte nun neben den Einzelregistern, den bisherigen A-Registern, auch ein Gesamtstandsregister, ein Sammelregister, das nicht mehr nur Auskunft über bestimmte Ereignisse im Leben einer einzelnen Person gibt, sondern eine lückenlose und genaue Uebersicht zu familienrechtlichen und bürgerrechtlichen Fragen ermöglicht. Das neue Register trat anstelle der bisherigen B-Register, welche dieses Bedürfnis nur sehr unvollständig abdeckten.

Die im Kanton Bern bestehenden Burgerrödel und Bürgerregister entsprachen materiell dem neuen Familienregister. Um eine Doppelspurigkeit zu vermeiden, ersuchte deshalb der bernische Regierungsrat den Bundesrat um die Bewilligung, diese Register als eidgenössisches Familienregister weiterführen zu können. Der Bundesrat stimmte zu, unter der Bedingung allerdings, dass diese Burgerrödel und Bürgerregister den Zivilstandsbeamten zur Weiterführung ausgehändigt würden. Dazu waren aber vorerst nur wenige Gemeinden bereit.

In der heutigen Zeit entschliessen sich immer mehr Einwohner- und Bürgergemeinden, von der Doppelspurigkeit abzusehen und überlassen ihre alten Register den Zivilstandsämtern. Damit erfährt das im Jahre 1929 eingeführte Familienregister im Kanton Bern eine rund 100jährige Erweiterung in die Vergangenheit (siehe Anhang 4).

Das schweizerische Familienregister antwortet auf die Fragen:

- Besitzt die Person das Gemeindebürgerrecht und damit ein Kantonsbürgerrecht und das Schweizer Bürgerrecht?
- Wie ist die Schreibweise ihres Familiennamens?
- In welcher familienrechtlichen Beziehung steht die einzelne Person zu anderen im Familienregister eingetragenen Personen?

Die Eintragungen stützen sich auf ein lückenlos vorgeschriebenes Mitteilungswesen der Zivilstandsämter, Verwaltungsbehörden und Gerichte (siehe Anhang 3).

Der 1. Januar 1929 brachte überdies die bundesrechtliche Verankerung des Familienbüchleins und Vorschriften über zwei Register, das Anerkennungsregister und das Legitimationsregister, die bisher nicht obligatorisch vorgesehen waren.

Der Zivilstandsbeamte konnte nun auch Kindes Anerkennungen beurkunden; seit dem 1. Januar 1978 ist er allein dafür zuständig. Im Legitimationsregister war festzustellen, dass ein Kind durch die nachträgliche Eheschliessung der Eltern ehelich geworden war. Diese Feststellung ist mit der Einführung des neuen Kindesrechts am 1. Januar 1978 entfallen. Damit war das erst knapp 50 Jahre zuvor eingeführte Legitimationsregister wieder abzuschliessen. Das ursprünglich bundesrechtlich vorgeschriebene Verzeichnis der auswärtigen Verkündungen wird seit dem 1. Januar 1953 nur noch geführt, wenn das kantonale Recht es vorsieht.

Heute sind folgende Zivilstandsregister zu führen:

- a) als Einzelregister
  - Geburtsregister
  - Ehregister
  - Todesregister
  - Anerkennungsregister
- b) als Sammelregister
  - Familienregister

Die Einzelregister geben Auskunft über Zivilstandsfälle, die am Ereignisort zu beurkunden waren. Das Familienregister gibt für jede Heimatgemeinde Auskunft über die Heimatberechtigung einer Person und belegt die familienrechtlichen Zusammenhänge. Für jede Gemeinde, welche ein Zivilstandskreis umfasst, wird ein separates Familienregister geführt (siehe Anhang 2).



Die Zeit, in der diese Register handschriftlich geführt wurden, neigt sich inzwischen dem Eneide entgegen. Wohl erfolgen die Eintragungen in vielen Zivilstandsämtern - vorab in solchen mit geringem Arbeitsanfall - noch in gebundene Bücher. In der Regel werden die losen Registerblätter heute aber mit der Schreibmaschine beschriftet und erst später, wenn genügend beschriftete Blätter vorhanden sind, zu den bekannten Registern gebunden. Das Familienregister kann ebenfalls in Loseblattform, oder aber auch auf Karteikarten geführt werden. Im Gegensatz zu den Einzelregistern wird das Familienregister aber nicht eingebunden; in den neu angelegten Blättern sind ja während mehrerer Jahrzehnte gestützt auf die amtlichen Mitteilungen Nachtragungen vorzunehmen.

Schon kündigt sich eine neue Epoche in der Führung der Zivilstandsregister an: Die EDV-gestützte Registerführung. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Zivilstandsregister verschwinden und durch elektronische Dateien ersetzt werden. Es bedeutet noch viel weniger, dass Brautleute künftig ihr Jawort in ein Computermenu eintippen müssen und automatisch einen Computerausdruck als Ehebestätigung erhalten. Strengste bundesrechtliche Vorschriften, die vor wenigen Jahren vorsorglich in Kraft gesetzt wurden, verhüten eine derartige Entwicklung. Zugriff, Bearbeitung und Datensicherung sind auch im Bereich der EDV genau geregelt. Die Daten gelten rechtlich als besonders schützenswert, und sie sind als vertraulich klassiert. Im übrigen ist nach wie vor nur das ausgedruckte Papierregister rechtlich massgebend.

#### 8. Der Zugriff zu den Lebensdaten

Ueber die in den Registern eingetragenen Tatsachen wird in Form des Auszuges, über das Nichtvorhandensein einer Eintragung in Form einer Bescheinigung Auskunft erteilt. Die Auszüge geben den wesentlichen Inhalt der Eintragungen wieder. Es können angefordert werden:

##### a) Auszüge aus den Einzelregistern

- Geburtsscheine
- Ehescheine
- Todesscheine
- Anerkennungsscheine

##### b) Auszüge aus dem Familienregister

- Familienscheine
- Personenstandsausweise

Auszüge werden nur ausgestellt an Verwandte in gerader Linie, an den Vormund, an Personen, die ein unmittelbares schutzwürdiges Interesse dartun und an Bevollmächtigte dieser Personen. Aus B-Registern werden keine Auszüge abgegeben.

Für Privatpersonen besteht kein Anspruch auf Einsicht in die Zivilstandsregister. Es besteht auch kein Anspruch auf Herausgabe der Zivilstandsregister.

#### 9. Einige Hinweise für die Familienforschung

Bekanntlich kann die kantonale Aufsichtsbehörde Privatpersonen in Ausnahmefällen die Befugnis zur Einsichtnahme in die Zivilstandsregister einräumen, wenn sie das Verlangen als begründet erachtet. In diesem Zusammenhang sind zwei Vorbemerkungen wichtig:

1. Der mit Familienforschung begründete Wunsch allein genügt nicht für die Erteilung einer Bewilligung zur Einsichtnahme in die Zivilstandsregister. Es müssen einige Rahmenbedingungen bezüglich des Persönlichkeitsschutzes berücksichtigt werden.
2. Die erteilte Bewilligung ist kein Freipass, sämtliche Zivilstandsregister zu durchstöbern. Sie ist zweckgebunden und berechtigt nicht, die Lebensdaten lebender Personen ohne deren Zustimmung (Vollmacht) einzusehen.

Die Vorschriften über die Bezugsberechtigung von Registerauszügen dürfen nicht mit einer Bewilligung zur Einsichtnahme unterlaufen werden. Wer kein Recht auf einen Auszug hat, darf auch nicht das Recht erhalten, die Eintragung einzusehen.

In der Regel sind beim Zivilstandsamt Register aus verschiedenen Zeitabschnitten archiviert.

Nach Bundesrecht hatten die Kantone im Jahre 1876 dafür zu sorgen, dass die Zivilstandsämter in den Besitz der wenigstens vom Jahre 1850 an geführten Register gelangten. Im Kanton Bern wurde aufgrund dieser Vorschrift die Uebergabe sämtlicher kirchlicher Register an die neu geschaffenen Zivilstandsämter veranlasst. Ausserdem übertrugen viele Gemeinden bereits im Jahre 1929 die Bürgerregister ebenfalls dem Zivilstandsamt. Andere Gemeinden haben ihr Register erst später mit dem Familienregister vereinigt, und die restlichen Gemeinden führen bis heute noch ein Bürgerregister oder einen Bürgerrodel, wobei die seit dem Jahre 1929 angelegten Blätter rechtlich Kopien des Familienregisters darstellen. Nach einer Uebertragung des Bürgerregisters und des Bürgerrodels an das Zivilstandsamt bilden diese Gemeinderegister fortan einen integrierenden Teil zum Familienregister für die Zeit vor 1929 und unterliegen Bundesrecht.

Das Bundesrecht differenziert nicht zwischen Registern aus verschiedenen Epochen und auch nicht zwischen Daten lebender und verstorbener Personen. In jedem Falle sind grundsätzlich die Vorschriften für die Abgabe von Registerauszügen zu beachten und es besteht kein Anspruch darauf, die Register einsehen zu können. Dennoch darf für die Erteilung der Bewilligung zur Einsichtnahme differenziert vorgegangen werden. In der Tat ist beispielsweise das Bedürfnis, die Register einzusehen, in der Regel unbegründet, wenn es sich um Eintragungen noch lebender Personen handelt. Diese Daten können bei den betroffenen Personen direkt eingeholt werden. Das entspricht auch den Grundsätzen der Datenschutzgesetzgebung. Hingegen kann die Bewilligung um Registerinsicht grundsätzlich ohne enge Auflagen dann erteilt werden, wenn es sich um Daten verstorbener Personen handelt, d.h. generell bei Eintragungen bis etwa zur Jahrhundertwende.



Für die Einsichtnahme in alte Register treten datenschutzrechtliche Aspekte in den Hintergrund. Wichtiger ist in diesem Falle die Gewähr, dass diese kulturhistorisch unschätzbaren Dokumente mit aller gebotenen Sorgfalt behandelt werden, und dass die Gesuchsteller auch über Kenntnisse verfügen, die sie zu den gewünschten Forschungen befähigen. Es hat keinen Sinn, einer Person die Einsichtnahme zu gestatten, wenn sie beispielsweise nicht in der Lage ist, die alten Eintragungen zu lesen und zu verstehen.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, dass die sogenannten Kirchenbücher, d.h. die bis zum Jahre 1876 geführten Einzelregister (Tauf-, Ehe- und Totenrödel) künftig im Staatsarchiv aufbewahrt werden. Die Ueberführung ist im Gange, derzeit aber noch nicht abgeschlossen. Für die Einsichtnahme in diese Bücher beim Staatsarchiv des Kantons Bern bedarf es keiner Bewilligung der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen mehr.

Wichtig ist die Erkenntnis, dass es nicht gestattet ist, von einer Seitenlinie aus in die Gegenwart aufsteigend Nachschlagungen über unbekannte, lebende Verwandte zu machen. Zu diesem Zwecke kann keine Bewilligung zur Registerinsicht erteilt werden und eine bereits ausgestellte Bewilligung darf nicht für derartige Zwecke verwendet werden. Die Daten lebender Personen sind besonders geschützt. Dieser Schutz muss gewährleistet sein.

Im übrigen gilt immer noch, was bereits Paul Martignoni feststellte: Das Zivilstandswesen ist nicht Selbstzweck; es hat den Bürgern zu dienen. Darum sollen die Aufzeichnungen in einem geordneten Rahmen auch der Familienforschung zur Verfügung stehen (siehe Jahrbuch 1986 der SGFF). Diese gleichen Bürger haben aber auch Anspruch darauf, dass ihre intimsten Lebensdaten nur dann Privatpersonen und einer breiten Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, wenn sie ausdrücklich zustimmen. Deshalb müsste es als selbstverständlich erscheinen, dass die aktuellen Daten einer lebenden Person für die Familienforschung nicht zur Verfügung stehen.

Toni Siegenthaler  
Vorsteher Amt für Zivilstands- und  
Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern

#### Quellen

Prof. Dr. Alfred Dufour, Genf/Freiburg: Besondere Voraussetzungen, grundlegende Einflüsse und Entwicklungsstufen der Verweltlichung des Zivilstandswesens im 19. Jahrhundert. ZZW 1976, Seiten 290 ff.

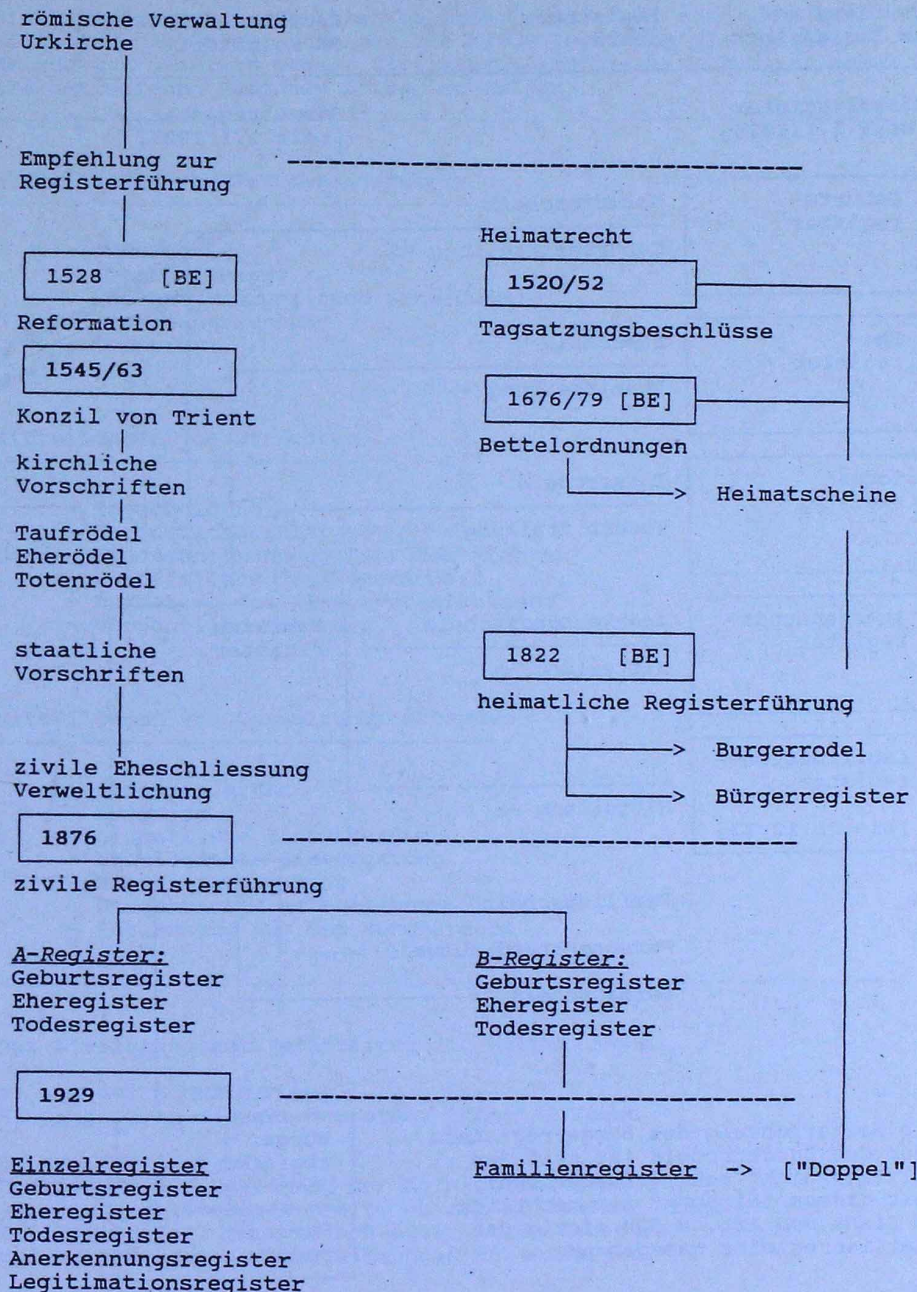
Dr. Hans Kupfer, Bern: Entwicklung und heutige Situation im schweizerischen Zivilstandswesen. ZZW 1976 Seiten 305 ff.

Paul Martignoni, Bern: 50 Jahre Familienregister. ZZW 1979, Seiten 285 ff.

Toni Siegenthaler, Bern: von der Entwicklung des Heimatrechtes im Kanton Bern. ZZW 1982 Seiten 164 ff (wird voraussichtlich im nächsten Mitteilungsblatt der GHGB ebenfalls veröffentlicht).

## Zeittafel

Anhang 1





## Registersystem

Anhang 2

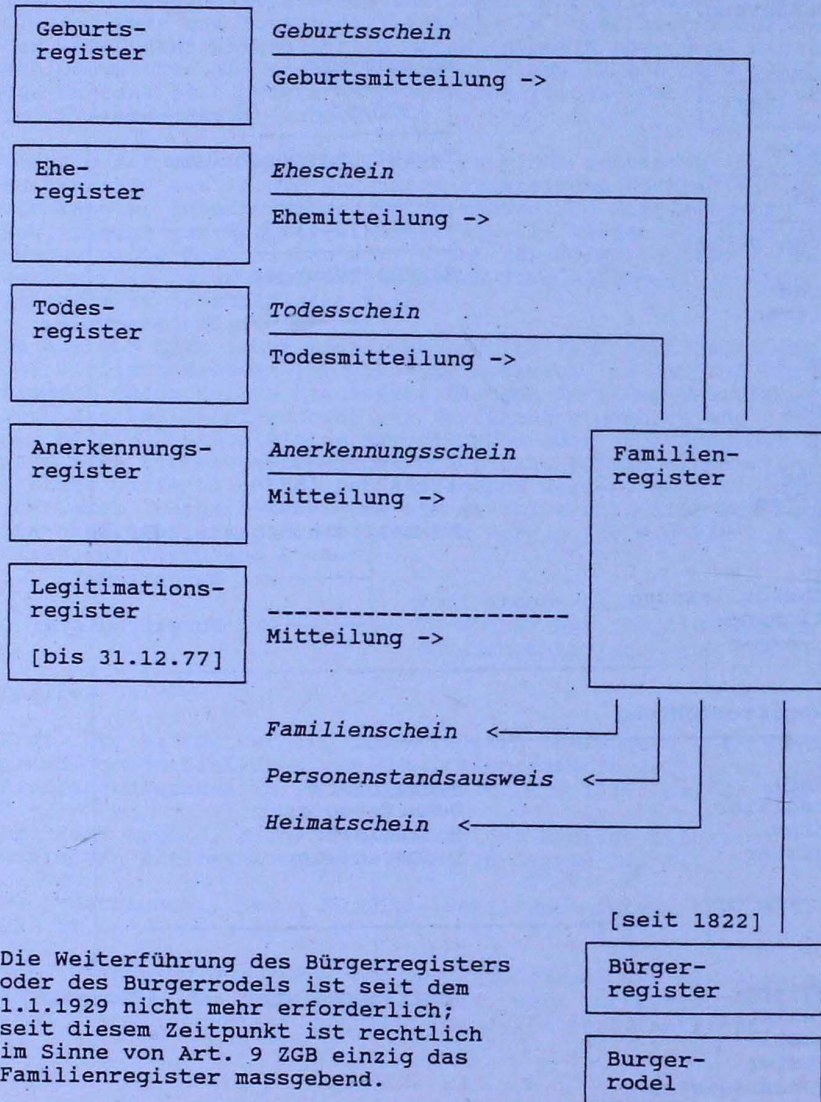
Beurkundung  
am Ereignisort

Register-  
auszüge

Beurkundung  
am Heimatort

Einzelregister  
[seit 1.1.1876]

Sammelregister  
[seit 1.1.1929]



Die Weiterführung des Bürgerregisters oder des Bürgerrodels ist seit dem 1.1.1929 nicht mehr erforderlich; seit diesem Zeitpunkt ist rechtlich im Sinne von Art. 9 ZGB einzig das Familienregister massgebend.

## Amtliches Mitteilungswesen Anhang 3

Die Eintragungen im Familienregister beruhen auf amtlichen Mitteilungen. Im Inland erfolgen die Mitteilungen an die Heimatgemeinde von Gesetzes wegen. Zivilstandsereignisse im Ausland haben die betroffenen Personen selber zu melden.

### Mitteilungen von Zivilstandsämtern

- Geburt
- Eheschliessung
- Namensklärung nach Scheidung
- Kindesanerkennung
- Todesfall

### Mitteilungen von Gerichten

- Ehescheidung
- Eheungültigerklärung
- Kindesanerkennung [vor dem Richter]
- Feststellung der Vaterschaft
- Aufhebung des Kindesverhältnisses
- Verschollenerklärung

### Mitteilungen von Verwaltungsbehörden

- Namensänderung
- Adoption
- ordentliche Einbürgerung
- erleichterte Einbürgerung
- Wiedereinbürgerung
- Bürgerrechtsfeststellung
- Entlassung aus dem Bürgerrecht

Das Zivilstandsamt verarbeitet die Mitteilungen

a) aus der Schweiz:

Eintragung in eigener Kompetenz innert 8 Tagen

b) aus dem Ausland:

Eintragung auf Verfügung der Aufsichtsbehörde

[Die Aufsichtsbehörde prüft, ob der im Ausland eingetretene Zivilstandsfall für den schweizerischen Rechtsbereich gültig ist und entscheidet, welche Wirkungen er entfaltet]



## Bernische Gemeindebürgerrechte

Als Träger des Heimatrechtes kennt der Kanton Bern drei Gemeindearten. Neben der ursprünglichen Bürgergemeinde entstand die Einwohnergemeinde und aus der Vereinigung dieser beiden Gemeindetypen die gemischte Gemeinde. Während die Bürgergemeinde über die Heimatberechtigung einen Bürgerrodel führt, nennen Einwohnergemeinde und gemischte Gemeinde ihr Verzeichnis Bürgerregister.

Wer in der Bürgergemeinde heimatberechtigt ist, besitzt gleichzeitig auch das Bürgerrecht in der entsprechenden Einwohnergemeinde. Auf dem Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beruht das Kantonsbürgerrecht und auf diesem das Schweizer Bürgerrecht. Ein derartiges mehrstufiges Bürgerrecht, wie es die Schweiz seit 1848 kennt, bietet sich im übrigen als Modell für ein künftiges Europabürgerrecht an.

bis 1929  
kantonales Recht

seit 1929  
Bundesrecht

1929 Familienregister —>

1822 Bürgergemeinde —>

1833 Einwohnergemeinde —>

1854 gemischte Gemeinde —>

eidg. Familienregister  
massgebend

Gemeinderegister  
massgebend

Gemeinderegister  
nicht mehr massgebend

Seit dem Jahre 1929 dürfen Eintragungen in den Gemeinderegistern nur noch gestützt auf Mitteilungen des Familienregisterführers (Zivilstandsamt) vorgenommen werden. Den Gemeinden steht es frei, das Familienregister als Bürgerregister oder Bürgerrodel anzuerkennen und auf eigene Register zu verzichten. In diesem Falle bilden die bis 1929 geführten Gemeinderegister einen integrierenden Bestandteil des Familienregisters, auf den bundesrechtliche Vorschriften anwendbar sind.

## Adressänderungen / Mitteilungen

Der Vorstand der GHGB ersucht alle Mitglieder der Gesellschaft, Adressänderungen möglichst früh zu melden, damit nicht dopplete Zustellungen erforderlich sind.

### Adressänderungsanzeige:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

alte Adresse: Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

neue Adresse: Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

gültig ab: \_\_\_\_\_

Telefon Nr privat: \_\_\_\_\_

Geschäft: \_\_\_\_\_



Mitglied der SGFF

ja

nein



Unterschrift: \_\_\_\_\_

Einsenden an Obmann GHGB, P.Imhof, Burgsteinstrasse, 3135 Wattenwil





## Anmeldeformular

- Kann herausgetrennt oder fotokopiert werden -

(Einsenden an Obmann P. Imhof, Burgsteinstrasse, 3135 Wattenwil)

## Beitritt zur Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern

Ich möchte der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Bern beitreten.

Name: \_\_\_\_\_

Vorname(n): \_\_\_\_\_

Ledigname (Frauen): \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_

Heimatort(e): \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon Nr: privat: \_\_\_\_\_ Geschäft: \_\_\_\_\_

Ich interessiere mich für Familienforschung und forsche / möchte forschen in folgenden Familien:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ich interessiere mich für Heraldik ja / nein

Ich arbeite mit EDV ja / nein

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_





---

P.P.

3135 Wattenwil

